

Herrn
Mathias Huter

RECHTSABTEILUNG

per E-Mail: [REDACTED]@foi.fragdenstaat.at

Wien, am 16. März 2017

Akt.: 019D/[REDACTED]

Betrifft: Ihre Anfrage vom 28. Februar 2017

Sehr geehrter Herr Huter,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 28. Februar 2017 teilen wir Ihnen wie im Folgenden mit:

Sie nehmen in Ihrer Anfrage auf eine Pressemeldung der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) vom 1. März 2011 Bezug. Diese Meldung bezieht sich auf eine Verordnung der OeNB gemäß § 2 Abs. 1 SanktG.

Zur Erfüllung von völkerrechtlich verpflichtenden Sanktionsmaßnahmen der Vereinten Nationen sowie der Europäischen Union wurde von der OeNB gemäß § 2 Abs. 1 des Sanktionengesetzes 2010 (in der Fassung BGBl. I Nr. 36/2010) am 01.03.2011 die Verordnung SanktG 1/2011 erlassen, mit welcher restriktive Maßnahmen gegen in der Verordnung genannte Personen libyscher Staatsangehörigkeit erlassen wurden.

Diese Verordnung fand jedoch nur bis zu jenem Tage Anwendung, an dem eine vom Rat der Europäischen Union erlassene, unmittelbar wirksame Maßnahme (a) zur Einschränkung des Kapital- und Zahlungsverkehrs mit einer oder mehreren der in Anhang I genannten Personen oder (b) zur Einfrierung von Vermögenswerten von einer oder mehreren der in Anhang I genannten Personen in Kraft getreten ist. Dies war durch die Verordnung (EU) Nr. 204/2011 des Rates vom 2.3.2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen der Fall, sodass derzeit keine nationalen Listungen libyscher Staatsangehöriger durch die OeNB vorliegen.

Betreffend Libyen ist derzeit die Verordnung (EU) 2016/44 des Rates vom 18. Januar 2016 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 idgF einschlägig.

Restriktive Maßnahmen gegen ukrainische Staatsangehörige sind ebenso unionsrechtlich vorgesehen. Einschlägig ist insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates vom 5. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine idgF.

Europäische Verordnungen zu restriktiven Maßnahmen können unter <http://eur-lex.europa.eu/homepage.html> elektronisch abgerufen werden.

Sofern sich Ihre Fragen auf unionsrechtliche Akte beziehen sollten, verweisen wir auf die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.

Im Hinblick auf die zu wahrenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten (insbesondere § 8 Abs 3 SanktG, § 38 BWG, Art 20 Abs. 3 B-VG) können keine weitergehenden Informationen erteilt werden (vgl. § 1 AuskunftspflichtG).

Mit freundlichen Grüßen

Oesterreichische Nationalbank
RECHTSABTEILUNG



Dr. Schroth



Mag. Kaufman

